

25. 1. Kann der Glaubiger einer Darlehenshypothek wegen der starken Entwertung des deutschen Papiergeldes die Aufwertung seiner Hypothekensforderung beanspruchen, insbesondere die Erteilung der Losungsbewilligung und die Herausgabe des Hypothekenbriefs verweigern, wenn ihm nur der Nennwert seiner Forderung in Papiergeld angeboten wird?

2. Waren im ehemaligen Schutzgebiete Deutsch-Sudwestafrika die Reichsbanknoten und die Reichsschenscheine gesetzliche Zahlungsmittel?

V. Zivilsenat. Urte. v. 28. November 1923 i. S. St. (Wek.) w. R. (R.).
V 31/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Klager ist Eigentumer eines im Grundbuche des vormaligen deutschen Bezirksgerichts von Luberikbucht eingetragenen Grundstucks, der Beklagte ist seit dem Jahre 1913 als Glaubiger einer auf diesem vermerten Hypothek von 13000 M eingetragenen. Die Forderung ist am 1. April 1920 fallig geworden. Der Klager hatte dem Beklagten fur Hauptforderung und ruckstandige Zinsen einen Betrag von 18980 M durch eine Bank uberwiesen. Er begehrt deshalb die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Hypothekenbriefs und zur Losungsbewilligung. Der Beklagte verweigerte diese, da die Schuld in der im fruheren deutschen Schutzgebiete Sudwestafrika geltend gewesenen Hartgeldwahrung oder in entsprechenden Kurswerten zu entrichten sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zuruck. Seine Revision hatte Erfolg.

Grunde:

Die angefochtene Entscheidung wird durch die ihr vom Kammergericht gegebene Begrundung nicht getragen und kann nicht aufrecht erhalten bleiben. Das Kammergericht geht davon aus, da mangels einer ausdrucklichen Vereinbarung nach der Natur der Sache und dem zu vermutenden vernunftigen Willen der Parteien fur das unter deutschen Reichsangehorigen in Berlin begrundete Darlehen und die Bestellung der Hypothek mit dem im damaligen deutschen Schutzgebiete Sudwestafrika belegenen Grundstuck ein anderes als das deutsche Recht, insbesondere englisches Recht, nicht in Frage komme, sowie da nicht ein besonderes deutsches Kolonialrecht, sondern deutsches Inlandsrecht zur Anwendung zu gelangen habe. Der Belegenheit des Pfandgrundstucks konne keine fur die Rechtsbeziehungen der Parteien magebende

Bedeutung beigelegt, demnach nicht als Wille der Parteien unterstellt werden, sich dem am Ort des Pfandgrundstucks geltenden Rechte schlechthin zu unterwerfen. Denn das Schicksal der Hypothek hange grundsatzlich von dem Bestande der personlichen Forderung ab, die Pfandsicherung habe nur einen akzessorischen Charakter. Vorliegendenfalls habe aber zur Zeit der Hingabe des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehens keiner der Vertragsteile seinen Wohnsitz im Schutzgebiete gehabt; vielmehr hatte der Klager den seinigen nach Berlin zuruckverlegt gehabt, und auch fur den Beklagten sei Berlin einer der Mittelpunkte seiner weitverzweigten geschaftlichen Beziehungen gewesen. Im ubrigen liege auch nicht der geringste Grund vor fur die Annahme, da die Parteien als Ort der Ruckzahlung bei der Begrundung der Forderung Luberzucht in Aussicht genommen hatten; die Umstande des Falles sprachen vielmehr fur ihre Vorstellung, da die Schuld in Berlin beglichen werden wurde. Danach sei die Annahme des Beklagten abzulehnen, da der Wille der Parteien dahin gegangen sei, fur die Frage, in welcher Wahrung die Ruckzahlung zu erfolgen habe, die besonderen Wahrungsgesetze des Schutzgebiets Sudwestafrika zur Anwendung kommen zu lassen. Die Entscheidung habe vielmehr nach dem fur das engere Reichsgebiet magebenden materiellen Rechte zu erfolgen. Erfullungsort sei danach Berlin als Wohnsitz des Schuldners bei Begrundung des Schuldverhaltnisses; dem geltenden deutschen Wahrungsgesetz habe, wie der Beklagte selbst nicht in Abrede stelle, die Zahlung in Papiermark entsprochen, und sie habe demnach die Tilgung der Darlehensschuld bewirkt.

Die Revision beschwert sich daruber, da bei diesen Erwagungen der Inhalt des vom Klager uberreichten Hypothekenbriefs unvollstandig und rechtlich unzutreffend gewurdigt sei. Aus diesem ergibt sich folgendes:

Die Hypothek ist nicht neu fur die hier in Frage stehende Darlehensschuld eingetragen worden. Sie war vielmehr zunachst bestellt fur einen Teil eines von der „W., de W. & Co. Minengesellschaft mit beschrankter Haftung“ in Luberzucht dem Klager gegebenen Darlehens. Die der Eintragung zugrunde liegende Schuldburkunde vom 26. August 1911 ist ausgestellt in Luberzucht von einem Generalbevollmachtigten des Klagers; als Wohnsitz des letzteren ist im Hypothekenbriefe gleichfalls Luberzucht angegeben. Danach wohnten sowohl die Glaubigerin wie der Grundstuckseigentumer zu jener Zeit in Luberzucht, wo auch das verpfandete Grundstuck liegt. Der im angefochtenen Urteil eingenommene Rechtsstandpunkt, da mangels entgegenstehender Anhaltspunkte als Erfullungsort der Wohnsitz des Schuldners bei der Begrundung des Schuldverhaltnisses anzusehen ist

(§ 269 BGB.), wurde sonach dahin fuhren, da fur die der Hypothek ursprunglich zugrunde liegende Forderung Luberitzbucht der Erfullungsort war. Daran ist auch dadurch nichts geandert worden, da nach der vom Klager ausgestellten Abtretungsurkunde vom 7. Januar 1913 die Hypothek damals bezahlt und zur Eigentumergrundschuld geworden war; denn nach § 1177 Abs. 1 Satz 2 BGB. (bieser, nicht der von der Revision angezogene § 1194 BGB. enthalt die fur solche Falle magebende Vorschrift; vgl. RGRKomm. Anm. 4 zu § 1177, Anm. 1 zu § 1194 BGB.) sind in Ansehung des Zahlungsortes die fur die Forderung der ersten Glaubigerin getroffenen Bestimmungen magebend geblieben auch fur das in eine Eigentumergrundschuld umgewandelte Recht. Des weiteren ist in der Urkunde vom 7. Januar 1913 zwar die Umwandlung der Grundschuld in eine Hypothek zugunsten des Beklagten erklart, Bestimmungen uber den Zahlungsort oder uber den Zinssatz, der bisher mit 8 v. H. im Grundbuch eingetragen war, sind aber nicht darin getroffen; ebensowenig ist etwas davon gesagt, da die Wahrung, in der die Schuld zu tilgen war, anders geregelt werden sollte. Ob etwa kraft Gesetzes der alte Zahlungsort weiter galt, oder ob der Zahlungsort (der auch im Jahre 1911 nicht ausdrucklich bestimmt, auch nicht im Grundbuch eingetragen, sondern nur aus den Umstanden zu entnehmen war) nunmehr lediglich nach dem neuen Schulverhaltnis sich bestimmte (bazu Mot. z. BGB. Bd. 3 S. 795; Planck 4. Aufl. Anm. 3b zu § 1198 BGB.; RGRKomm. Anm. 1 a. E. zu § 1198 BGB.), kann hier dahinstehen, da in erster Linie magebend sein mu, was die Parteien bei der Begrundung des neuen Schulverhaltnisses beabsichtigt haben. Es bedarf aber auch keiner Stellungnahme zu den Ausfuhrungen des Kammergerichts uber den damals von den Parteien in Aussicht genommenen Erfullungsort. Denn das Berufungsurteil mu in jedem Falle der Aufhebung verfallen, mag nun Luberitzbucht oder Berlin als Erfullungsort zu gelten haben:

im ersteren Falle, weil nach dem im fruheren Schutzgebiete Sudwestafrika in Geltung gewesenen Rechte, wenigstens nach den Gesetzen und Reichskanzlerverordnungen, Papiergeld kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellte, der Beklagte also zu dessen Annahme nicht verpflichtet ware,

im zweiten Falle, weil das Kammergericht ohne weiteres davon ausgegangen ist, da nach deutschem Rechte der Klager trotz der inzwischen eingetretenen Entwertung des Papiergeldes befugt sei, den Beklagten mit solchem zum Nennbetrag der Darlehensforderung rechtswirksam zu befriedigen.

In einzelnen ist dabei von folgendem auszugehen:

A. Falls Luberikbuchst Erfullungsort war:

Wie bereits in ROZ. Bd. 84 S. 259 (vgl. auch Bd. 77 S. 262 fur die fruheren Konsulargerichtsbarkeitsbezirke und § 26 des Gesetzes uber die Konsulargerichtsbarkeit) ausgesprochen, ist es anerkanntem Rechts, da die deutschen Schutzgebiete, die zum Reichsgebiete im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 nicht gehorten, im staatsrechtlichen Sinne nicht ohne weiteres dem eigentlichen Reichsgebiete gleichzustellen waren. Es mute vielmehr von Fall zu Fall, je nach Grund und Zweck des in Betracht kommenden Rechtsgebietes, entschieden werden, ob sie als Inland oder Ausland anzusehen waren. Da sie in Ansehung des Geldwesens nicht als Inland galten, folgt schon daraus, da dieses fur sie besonders geregelt war, insbesondere fur Sudwestafrika durch die nach der Bekanntmachung vom 15. November 1905 (Deutsches Kolonialblatt 1906 S. 31) fur dieses am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete auer Deutsch Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905 (Deutsches Kolonialblatt 1905 S. 103). An der Rechtsgultigkeit dieser Verordnung kann ein begrundeter Zweifel nicht obwalten. Sie ist ergangen auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, nach dessen Abs. 1 der Reichskanzler die zur Ausfuhrung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen hatte. Solche Anordnungen muten als Ausfuhrungsbestimmungen sich innerhalb der Grenzen, zum mindesten innerhalb der Zweckbestimmung des Schutzgebietsgesetzes halten; diese Grenzen waren aber bei der Luckenhaftigkeit und dem skizzenartigen Charakter dieses Gesetzes nicht zu eng zu ziehen; ebenso war der Abs. 1 a. a. O. nicht blo auf Verwaltungsanordnungen, sondern auch auf Rechtsverordnungen zu beziehen (Gerstmeier, Schutzgebietsgesetz Anm. 2 zu § 15). Da nun die Regelung des Geldwesens, ohne welche ein geordnetes Wirtschaftsleben kaum durchfuhrbar war, zur Ausbung der Schutzgewalt (§ 1 das.) erforderlich war, kann nicht zweifelhaft sein. Der Rechtsgultigkeit der Verordnung steht auch § 3 des Gesetzes nicht entgegen, nach welchem in den Schutzgebieten die in § 19 des Gesetzes uber die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze galten. Allerdings galten nach diesem § 19 in den Schutzgebieten u. a. die dem burgerlichen Rechte angehorenden Vorschriften der Reichsgesetze. Richtig ist, da dadurch nicht die in Betracht kommenden Reichsgesetze als Ganzes eingefuhrt sind, sondern nur ihre unter § 19 fallenden einzelnen Bestimmungen, so da es auf die Eigenart der einzelnen Gesetzesbestimmung ankommt, nicht darauf, ob das Gesetz, als Ganzes genommen, privatrechtlichen oder offentlichrechtlichen Charakter hat (Gerstmeier, Anm. 2 zu § 19 des Gesetzes uber Konsulargerichtsbarkeit; Hopfner, Schutzgebietsgesetz

§. 26; Vormerk, Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit Anm. 3 zu § 19; Ebler von Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 107; derselbe: „Einführung in das deutsche Kolonialrecht“ S. 178, 179). Die Frage, ob die Währungsvorschriften dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht angehören, ist unbedenklich im ersteren Sinne zu beantworten. Dem bürgerlichen Rechte gehören grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften an, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in denen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind (Mot. zu BGB. Bd. 1 S. 1; Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht 7. Aufl. S. 59). Dem öffentlichen Rechte gehören dagegen namentlich die staats- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen an, d. h. das Recht, das den Staat als Ganzes und die einzelnen Menschen und Personenverbände als Staatsglieder betrifft (Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 4 Nr. I). Zu den letzteren gehören auch die Vorschriften über die gesetzliche Währung, durch welche den einzelnen Staatsgliedern von der Staatsgewalt anbefohlen wird, welche Zahlungsmittel anzunehmen sie verpflichtet sind. Mittelbar werden dadurch gewiß auch die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Staatsangehörigen untereinander betroffen, so die Art, wie sie ihre Verpflichtungen im Verhältnis zueinander zu regeln haben (vgl. u. a. § 244 BGB.). Gegeben werden aber die Währungsvorschriften als Gebote an die Staatsglieder im allgemeinen staatlichen Interesse zur Regelung und Aufrechterhaltung einer gesunden Volkswirtschaft. Damit stimmt es überein, daß in Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 bei der Bestimmung der Aufsichts- und Gesetzgebungsbefugnisse des Reichs die Ordnung des Münzwesens und die Festsetzung der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld besonders unter Nr. 3 aufgeführt war, also getrennt von dem unter Nr. 13 behandelten Obligationen-, Handels- und Wechselrecht, später dem gesamten bürgerlichen Rechte; ebenso in der jetzigen Reichsverfassung einerseits Art. 6 Nr. 5 (Münzwesen) und Art. 7 Nr. 14 (Ausgabe von Papiergeld), andererseits Art. 7 Nr. 1 (bürgerliches Recht). Demgemäß wird bei Meyer-Anschütz S. 826 die Regelung des Geld- und Münzwesens zu den auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gerichteten Verwaltungsaufgaben gezählt.

Nach § 1 der Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905 galt nun zwar in den Schutzgebieten die Reichsmarkrechnung, nicht aber allgemein auch die Reichswährung (vgl. die Denkschrift über das Gelbwesen in den Schutzgebieten, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 28. Februar 1905, Druckf. des Reichstags XI. Legislaturp. I. Sess. 1903/05 Nr. 665). Gesetzliches Zahlungsmittel waren nach § 2 die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reichsgebiete gesetzliches Zahlungsmittel waren, mit gewissen Einzelbestimmungen

hinsichtlich der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Als solche Münzen sind in der Anmerkung zu § 2 noch ausdrücklich nur die Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen aufgeführt. Nach § 6 waren dagegen Reichskassenscheine bei allen amtlichen Kassen zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen; im Privatverkehr fand indessen ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt; und hinsichtlich der Reichsbanknoten ist im § 7 bestimmt, daß die amtlichen Kassen ermächtigt waren, sie in Zahlung zu nehmen. Hiernach waren Reichskassenscheine und Reichsbanknoten kein gesetzliches Zahlungsmittel im Schutzgebiete; für beide fand ein Annahmewang im Privatverkehr nicht statt. Diese Regelung stand in Übereinstimmung mit den damaligen reichsgesetzlichen Vorschriften (vgl. die angeführte Denkschrift, ferner § 5 des Ges. betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, § 2 des Bankges. vom 14. März 1875). Aber sie war doch für die Schutzgebiete besonders getroffen; nicht waren für diese die jeweils im Reichsgebiete hinsichtlich der Kassenscheine und Banknoten geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt. Daraus folgt, daß die Änderung des Bankgesetzes durch das Reichsges. vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515), wonach u. a. die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel wurden, nicht zugleich eine Abänderung der für die Schutzgebiete besonders gegebenen Vorschriften herbeiführte. Denn die Reichsgesetze galten, soweit nicht aus besonderen Bestimmungen oder allgemein aus dem (wie oben erörtert, für das Geldwesen nicht einschlagenden) § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in Verbindung mit § 3 des Schutzgebietengesetzes sich ein anderes ergab, nur für das eigentliche Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 der früheren Reichsverfassung; für die ehemaligen Schutzgebiete waren sie nur maßgebend, soweit sie dort eingeführt oder für sie miterlassen waren oder nach Grund und Zweck des einzelnen Gesetzes das Schutzgebiet als zum Inland gehörig anzusehen war, was hier, wie oben gleichfalls dargelegt, zu verneinen ist. Inwieweit das Reichsmünzgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507) und die dortigen Bestimmungen über das Ausprägen von Reichsmünzen auch für die Schutzgebiete von Bedeutung waren, bedarf hier keiner Prüfung, da für den vorliegenden Rechtsstreit nur in Frage kommt, inwieweit Zahlung in Papiergeld erfolgen darf.

Nun hat der Kläger behauptet, die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten seien im früheren Schutzgebiete kraft Wohnheitsrechts zu gesetzlichen Zahlungsmitteln geworden. Die Bildung eines solchen Wohnheitsrechts mag rechtlich zulässig sein (RGKRomm. Anm. 2 vor § 1 BGB.). Ob es in Wirklichkeit sich gebildet hat, kann nur durch tatsächliche Erörterungen festgestellt werden, die vom Reichsgericht nicht veranaltet werden können, vom Kammergericht bisher nicht vorgenommen sind. Immerhin mag es zweifelhaft sein, ob das, was der

Klager in dieser Hinsicht angefuhrt hat, fur die Annahme des Zustande-kommens solchen Gewohnheitsrechts ausreichen kann. Inwieweit vor dem Inkrafttreten der RRVO. vom 1. Februar 1905 deutsche Kassenscheine oder Banknoten in Sudwestafrika in Zahlung genommen wurden, kann hier dahinstehen. Denn mit deren Inkrafttreten waren sie jedenfalls kraft maßgebenden Verwaltungsaktes nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen. Wenn Edler von Hoffmann, Einfuhrung in das deutsche Kolonialrecht S. 130, mitteilt, da in den Schutzgebieten auch Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vorkamen, so erlautert er dies doch sogleich dahin, da nach § 7 der Verordnung alle amtlichen Kassen ermachtigt waren, die von der Reichsbank ausgegebenen Noten in Zahlung zu nehmen, sowie da fur Kautschou und Deutsch-Ostafrika besondere KonzeSSIONen zur Ausgabe von Banknoten erteilt waren. Daraus ist also nichts fur die Annahme zu folgern, da solche auch in Sudwestafrika fur Private gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich anerkannte Zahlungsmittel gewesen seien. Es mag zutreffen, da sie auch in Sudwestafrika vielfach von Privatleuten in Zahlung genommen und da die Beamten der Reichskolonialverwaltung mit ihnen bezahlt wurden. Eine Entgegennahme solcher Zahlungen kann im Anschlu an die Gewohnheiten der Heimat oder wegen Mangels an genugendem Hartgeld im Schutzgebiet, aus Entgegenkommen oder wegen der Bequemlichkeit, groere Betrage in Papiergeld aufzubewahren oder mit sich zu fuhren, geschehen sein; daraus ergibt sich aber nicht zwingend der Schlu, da sie kraft allgemeiner Rechtsuberzeugung, in dem zur Wahrung eines Gewohnheitsrechts erforderlichen Bewutsein der rechtlichen Notwendigkeit der Annahme (Warn. 1912 Nr. 23) geschah. Da die Reichskolonialverwaltung, wie der Klager behauptet, der Auffassung gewesen ist, in Sudwestafrika sei deutsches Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel gewesen, kann gegenuber der aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Rechtslage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, und auch nicht ohne weiteres die Annahme eines dahingehenden Gewohnheitsrechts begrunden.

An dieser Rechtslage ist fur Sudwestafrika ferner nichts geandert durch das Ges. betr. Anderung des Munzgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 326), das Ges. betr. Reichskassenscheine und Banknoten vom gleichen Tage (RGBl. S. 347) oder die RRVO. vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). Die dort gegebene Befugnis, an Stelle von Goldmunzen Reichskassenscheine oder Reichsbanknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu geben, ist fur das Schutzgebiet nicht erlassen, konnte dort auch infolge der Absperrung des Gebiets von Deutschland nicht eingefuhrt werden. Ob die Behauptung des Klagers zutrifft, da der Gouverneur von Sudwestafrika nach dem Kriegsausbruch in Aus-

bung der Schutzwalt die Reichsbanknoten und Reichskassenscheine als gesetzliches Zahlungsmittel „anerkannt“ und selbst Schuldverschreibungen der Regierung ausgegeben habe, die von der „Bevolkerung“ stets als gesetzliches Zahlungsmittel „anerkannt“ und erst spater von den Englandern „beiseite geschoben“ worden seien, ist vom Kammergericht bisher nicht festgestellt. Der Klager hat indessen selbst nicht angegeben, da der Gouverneur das deutsche Papiergeld oder die sogenannten Seigscheine durch eine dahingehende Anordnung, etwa in Anwendung von § 15 des Schutzgebietsgesetzes, zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklart hatte. Wenn sie also selbst unter dem Druck der Verhaltnisse, nach Art des in Deutschland vielfach ublich gewordenen Notgelds, als Zahlungsmittel tatsachlich gebient haben, so ware daraus allein ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel nicht herzuleiten. Auch konnte bei der kurzen Zeit bis zur Besetzung des Schutzgebiets durch den Feind von der Bildung eines dahingehenden Gewohnheitsrechts schwerlich die Rede sein. Im ubrigen kame noch in Frage, ob sie ihre etwaige Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel nicht durch Anordnung der Protektionsregierung von Sudwestafrika, namentlich die Wahrungsproklamation des englischen Administrators vom 15. Dezember 1920, wieder verloren haben, nach welcher Besatzungs-schulden nach dem Verhaltnis von 20 \mathcal{M} = 1 Pfund Sterling zahlbar sein sollen, gegebenenfalls weiter, ob nicht auch nach sudwestafrikanischem Rechte eine Aufwertung von Hypothekenforderungen zulassig oder geboten ware.

B. Falls Berlin Erfullungsort war:

In diesem Falle, wenn also lediglich das im eigentlichen Reichsgebiete geltende Recht der Entscheidung zugrunde zu legen ist, war eine Stellungnahme zu der Frage geboten, ob nach diesem Rechte der Beklagte als Hypothekenglaubiger mit Rucksicht auf die starke Entwertung des deutschen Papiergeldes eine Aufwertung seiner hypothekarisch gesicherten Forderung beanspruchen kann.

Mit ausdrucklichen Worten hatte der Beklagte im vorliegenden Falle in den Vorinstanzen die Frage der Hypothekenaufwertung allerdings nicht zur Entscheidung gestellt. Aber er hatte doch schon in der Klagebeantwortung darauf hingewiesen, es konne ihm nicht zugemutet werden, die Zahlung in minderwertigem deutschem Papiergelde anzunehmen, da er dadurch auf einen erheblichen Teil des Wertes seiner Forderung verzichten musste. Weiter hatte er ausgefuhrt: es ware der reine Hohn, wenn die Eigentumer sudwestafrikanischer Grundstucke berechtigt waren, ihre Hypothekenglaubiger in fast wertlos gewordener deutscher Papiermark abzufinden, und sich den aus der Umgestaltung der politischen Verhaltnisse entstandenen Wertzuwachs allein zufuhren wollten. Damit hatte er seinen Standpunkt hinreichend

deutlich zum Ausdruck gebracht, da er sich nach dem geltenden Rechte fur befugt erachtete, bei Zahlung in Papiergeld die Entritung eines entsprechend hoheren Betrags, als den Nennwert der Forderung, zu beanspruchen. Daraus entsprang die Verpflichtung des Gerichts, dieses Verlangen des Beklagten nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prufen.

Aus der rein negativen Bemerkung des Kammergerichts am Ende seiner Urteilsgrunde: der Beklagte selbst stelle nicht in Abrede, da die Zahlung in Papiermark dem geltenden deutschen Munzgesetz entsprochen habe, ist nichts gegenteiliges zu entnehmen. Dem Wortlaute nach bezog sich diese Erklrung des Beklagten nur auf das deutsche Munzgesetz, also die Frage der Wahrung, nicht auf die Frage der Hypothekenaufwertung; mit diesem Vermerk ist also keinesfalls bestimmt zum Ausdruck gebracht, da der Beklagte den Gesichtspunkt der Hypothekenaufwertung, der nach dem oben Ausgefuhrten ebenfalls zu prufen war, von der gerichtlichen Entscheidung hatte ausnehmen, auf eine Prufung nach dieser Richtung hatte verzichten wollen.

Es kann auch nicht angenommen werden, da die Geldentwertung bei der Falligkeit der Hypothek (am 1. April 1920) so gering gewesen ware, da die rechtliche Moglichkeit einer Aufwertung der Hypothekensforderung von vornherein ausscheiden musste. Denn schon damals hatte der Lebenshaltungsinde sich auf rund 10 erhoht; die Goldmark ist (bei einem Stande des Dollar fur den April 1920 von etwa 60 *M* — im Februar und Marz 1920 hatte er noch hoher gestanden — und des Pfund Sterling von 270 *M*) fur April 1920 auf rund 15 *M* berechnet. Die Kaufkraft des Papiergeldes war also am 1. April 1920 bereits in erheblichem Mae verringert. Immerhin wird es zunachst Sache des Berufungsgerichts sein, daruber zu entscheiden, ob die tatsachlichen Voraussetzungen fur eine Aufwertung der Hypothekensforderung (uber die weiter unten noch naher zu sprechen ist) zu jener Zeit vorlagen. Dabei wird es Gelegenheit haben, eine Unklarheit in seinem Tatbestande zu beheben, die die Revision nicht ohne Grund rugt. Dort ist namlich als unstreitig mugeteilt, da das in Rebe stehende Darlehen am 1. April 1920 „zuruckgezahlt“ sei; das stimmt nicht uberein mit der Behauptung der — im selben Tatbestande in Bezug genommenen — Klagebeantwortung, der Klager habe eine solche Ruckzahlung in Papiergeld zwar versucht, der Beklagte die Annahme dieser Zahlung aber zuruckgewiesen, und auch nicht mit dem Tatbestand eines fruheren kammergerichtlichen Urteils, nach welchem die Verweigerung der Annahme unbestritten war.

Sollte das Berufungsgericht dabei zu dem Ergebnis gelangen, da die tatsachlichen Voraussetzungen einer Aufwertung der Forderung im Fruhjahr 1920 nach Lage der Verhaltnisse noch nicht gegeben

waren, und da der Beklagte durch die Weigerung der Annahme des ihm angebotenen Papiergeldbetrags in Annahmeverzug geraten war, so wird es weiter zu untersuchen haben, ob der Beklagte dadurch schlechthin das Recht verloren hat, mit Ruckficht auf die spater eingetretene, uberaus groe Entwertung der deutschen Wahrung die Aufwertung seiner Forderung zu verlangen (vgl. zu dieser Frage ROZ. Bd. 106 S. 422).

Die rechtliche Moglichkeit einer Aufwertung von Hypothekensforderungen ist nach dem geltenden deutschen Rechte, insbesondere nach § 242 BGB. anzuerkennen. Es kommt dafur gerade bei Hypothekensforderungen in Betracht, da der Schuldner regelmaig in dem — wenigstens, wenn man die Berechnung in Papiergeld zugrunde legt — erheblich gestiegenen Werte des Grundstucks einen entsprechenden Ausgleich erhalten hat. Ob eine solche Wertsteigerung auch bei dem hier in Rede stehenden, in uberfluss belegenem Grundstuck eingetreten ist, wird gegebenenfalls vom Kammergericht festzustellen sein.

Unerheblich ist es, ob — wie der Klager hervorhebt — die Zulassigkeit einer Hypothekenaufwertung bereits im Jahre 1920 in der Rechtsmiffenschaft erkannt war oder ob diese Erkenntnis erst spater, unter dem Einflu der immer mehr gesteigerten Geldentwertung, sich durchgesetzt hat. Unrichtige Rechtsauffassungen des Jahres 1920 konnen jetzt nicht mehr ausschlaggebend sein.

Nach § 242 BGB. ist zu berucksichtigen, was Treu und Glauben mit Ruckficht auf die Verkehrsflite im einzelnen Falle erfordern. Diese erfordern billige Rucksichtnahme auf die Interessen beider Teile. Daraus folgt, da nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden kann, da allgemein jede Hypothekensforderung ohne weiteres aufgewertet werden musse, oder da bei allen die Aufwertung in gleichem Mae, etwa gar im Wertverhaltnis der Papiermark zur Goldmark, stattzufinden habe. Es werden vielmehr neben dem — bei Zugrundelegung der Papiermarkrechnung — gestiegenen Werte des Grundstucks, der hauptsachlich von Bedeutung sein wird, auch die anderen Umstande des Falles in Betracht kommen mussen, z. B. je nach der Sachlage die wirtschaftliche Leistungsfahigkeit des Schuldners, ferner der Umstand, ob es sich um landwirtschaftliche, industrielle oder stadtische Grundstucke handelt; ebenso werden die Lasten, namentlich offentlicher Art, die dem Grundbesitz auferlegt sind, bei Mietgrundstucken auch die Verminderung ihres Ertrages durch die zum Schutz der Mieter ergangenen Bestimmungen, Berucksichtigung verdienen.

Die Bestimmungen des deutschen Wahrungsrechts stehen der Zulassigkeit der Aufwertung nicht entgegen. Zwar sind nach dem Ges. uber die Abanderung des Bankges. vom 1. Juni 1909 (ROBl. S. 515) die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel. Das gleiche

gilt bis auf weiteres fur die Reichskassenscheine nach dem Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347). Durch § 2 dieses Gesetzes ist ferner bis auf weiteres die Pflicht der Reichsbank zur Einlosung ihrer Noten aufgehoben; vgl. ferner das Ges. vom gleichen Tage im RGBl. S. 326 und die BRVD vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). Aber alle diese Bestimmungen beruhen auf der zur Zeit ihres Erlasses bei dem gesunden Zustande der deutschen Volkswirtschaft durchaus begrundeten Auffassung, da die Banknoten und die Kassenscheine an Wert dem Metallgelde gleichstanden. Noch die Bd. vom 28. September 1914 ist damit begrundet, da der Verkehr die Vollwertigkeit der Noten unbeschrankt anerkenne und da die vorubergehende Auerkraftsetzung der Goldklausel den Glaubiger in keiner Weise benachteilige (Denkschrift uber wirtschaftliche Manahmen aus Anla des Krieges; Druckf. des Reichstages, 13. Legislaturp., II. Sess., Nr. 26 S. 7). An eine wesentliche Entwertung des Papiergeldes, noch dazu an eine derart hohe, wie sie nach dem unglucklichen Ausgange des Weltkriegs und nach dem Umsturz immer mehr und mehr Wirklichkeit geworden ist, hat also der Gesetzgeber beim Erlass jener Vorschriften nicht gedacht. Nach dem Eintritte des Verfalls der Papiermark entstand nunmehr ein Widerstreit zwischen diesen Wahrungsvorschriften einerseits, auf der anderen Seite denjenigen sonstigen Gesetzesbestimmungen, die verhuten wollen, da der Schuldner in der Lage sei, sich seiner Verbindlichkeiten in einer Weise zu entledigen, die mit den Anforderungen von Treu und Glauben und mit der Verkehrssitte nicht vereinbar ist, also namentlich mit der das Rechtsleben beherrschenden Vorschrift des § 242 BGB. Bei diesem Widerstreit mu die letztere Vorschrift den Vorrang haben und mussen die Wahrungsvorschriften zurutreten, weil, wie dargetan, bei ihrem Erlass die Moglichkeit eines derartigen Wahrungsverfalls, in Folge dessen die aus den Wahrungsbestimmungen sich ergebenden Folgerungen mit den Grundfazen von Treu und Glauben und mit der Billigkeit nicht mehr vereinbar sind, nicht in Betracht gezogen waren, ein starres Festhalten an ihnen fur diesen Fall also nicht vorgesehen war. Tatsachlich hat denn auch die Reichsgesetzgebung in der letzten Zeit immer mehr und mehr gezeigt, da sie den Grundsatz „Mark = Mark“ nicht ohne Einschrankung aufrecht erhalte, weil eben gegenuber den Anforderungen des Wirtschaftslebens und dem Einflu der Veranderung der wirtschaftlichen Verhaltnisse an den Wahrungsgesetzen nicht mehr festgehalten werden kann, soweit sie die Papiermark der Goldmark gleichstellen. So bilbet nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. Teil I S. 494) zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses im Falle des uberganges von Grundstuckseigentum bei dem Erwerbs- und dem Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten

die Grundlage der Wertbemessung. Nach § 1 des Ges. über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (RGBl. Teil I S. 815) können die obersten Landesbehörden bestimmen, daß solche Geldleistungen (ebenso die Versorgungsansprüche, welche einzelnen Familiengliedern gegenüber den Inhabern von bisherigen Stammgütern und Familienruhekommissen zutehen) entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht; in § 4 dajelbst ist auch die Erweiterung eines dinglichen Rechtes für solche Geldleistungen zugelassen, dabei im Abs. 2 die Erhöhung infolge der allgemeinen Geldentwertung berücksichtigt und in Abs. 3 eine Eintragung der Erweiterung an der nächstbereiten Stelle im Grundbuche vorgesehen. Die WD. des Reichspräsidenten über Steueraufwertung usw. vom 11. und 18. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 939 und 979; vgl. auch die Durchführungsbestimmungen das. S. 951, S. 1032, S. 1089, S. 1098) schreibt in § 2 vor, daß bei gewissen Steuern die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten ist, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird, und läßt in § 10 für Nachforderungen von Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. September 1923 entstanden ist, eine Aufwertung des Steuerbetrags unter Berücksichtigung der seit der Entstehung der Steuerschuld eingetretenen Geldentwertung zu. Nach Art. IV des Ges. über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 943) ändert sich, falls nach der Verurteilung zu einer in einem bestimmten Geldbetrag ausgedrückten Vermögensstrafe oder nach der Festsetzung einer an den Verletzten zu zahlenden Buße eine Veränderung des Geldwertes eintritt, der zu zahlende Betrag in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsrichtzahl für die Lebenshaltungskosten seit dem Erlaß der Entscheidung ändert, welche die Vermögensstrafe oder Buße festgesetzt hat. Ähnlich treten nach der Vierten WD. zur Erhöhung der Gerichtskosten vom 30. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 1040, vgl. auch die entsprechende WD. über die Gebühren der Gerichtsvollzieher das. S. 1042, und die 3. WD. zur Entlastung der Gerichte vom gleichen Tage, das. S. 1041) an die Stelle der im Gerichtskostengefeße ziffermäßig bestimmten Gebührensätze und Wertgrenzen die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der (näher bestimmten) Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben. Die große Zahl dieser Anpassungsvorschriften (deren Ausführung unsicher noch erweitert werden könnte; vgl. § 2 der WD. über die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit usw. vom 24. Oktober 1923, RGBl. Teil I S. 997; § 1b des Tabaksteuerges. in der Fassung vom 30. Oktober 1923, RGBl. Teil I S. 1045 u. a. m.), zeigt deutlich, daß sie nicht für besondere Verhältnisse besondere, vom allgemeinen

Recht abweichende Anordnungen hat treffen wollen, aus denen sich ein Ruckschlu darauf ergeben konnte, da in anderen Fallen eine Aufwertung nicht zulassig sei; sie lassen vielmehr klar erkennen, da der Gesetzgeber den Grundsatz, da die Papiermark mit befreiender Wirkung zu ihrem Nennwert in Zahlung gegeben werden durfe, durchbrochen hat, weil er ihn den tatsachlichen wirtschaftlichen Verhaltnissen gegenuber aufgeben mute.

In gleicher Richtung hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts in immer steigendem Mae bewegt. So ist im Urteil RGZ. Bb. 104 S. 394 hinsichtlich der Ruckgahr von Pachtinventar ausgesprochen, da die Goldmark, die der fruheren Schatzung zugrunde lag, und die Papiermark, in der jetzt die Ausgleichung erfolgen mu, trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar sind. hnlich ist fur Anspruche aus Unterhalts- und Miteigentumsvertragen mehrfach entschieden, da, falls der Stand des Geldwerts sich nachtraglich derart geandert hat, da es dem Berechtigten auch nicht annahernd mehr moglich ist, aus der ziffermaig festgesetzten Rentensumme sich das bestimmte Ma des zum Lebensunterhalt Notwendigen zu verschaffen, durch Zahlung einer summenmaig gleichbleibenden Rente nicht mehr das geleistet wird, was die Vertragsschlieenden gewollt haben, und daher der Berechtigte grundsatzlich einen Anspruch darauf hat, da die vereinbarte Rente der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechend erhohet wird (Warn. 1921 Nr. 99, 1923 Nr. 3 und Nr. 36; Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 22. September 1923 V 427/23 und vom 3. Oktober 1923 V 865/22¹). In RGZ. Bb. 106 S. 7 ist fur langfristige Grundstuckskaufvertrage anerkannt, da eine infolge der Geldentwertung eingetretene erhebliche Verschiebung des Wertverhaltnisses zwischen Leistung und Gegenleistung den Einwand der veranderten Umstande rechtfertigen kann, weil infolge des Sturzes der Mark die Geldleistungen wirtschaftlich nur noch einen geringen Bruchteil des Wertes darstellen, der vor Jahren bei ihrer Vereinbarung der Bemessung der Gegenleistung zugrunde gelegt wurde, und weil mit der grundsturzenden Verschlechterung der deutschen Wahrung die Geschaftgrundlage, auf der die beiderseitigen Leistungen bestimmt worden sind, weggefallen ist (auch Warn. 1923 Nr. 29). Weiter ist im Urteil vom 16. Marz 1923 VII 156/22 (auszugsweise in JW. 1923 S. 919 wiedergegeben) fur den Fall einer vor mehreren Jahren erfolgten Sicherungsubereignung der Standpunkt des Klagers (des ubereignenden), da er die Aufwendungen des damaligen Beklagten nur zu dem von diesem aufgewendeten Nennbetrage zu erstatten brauche, fur un-

¹ Ferner Bb. 106 S. 233. D. E.

gerechtfertigt erklart mit der Begrundung: der Klager verstoe gegen Treu und Glauben, indem er den Beklagten, der seine Auslagen in vollwertigem Gelde gemacht habe, nunmehr mit einer Summe abfinden wolle, die nur einen kleinen Bruchteil des vom Beklagten aufgewendeten Vermogenswertes darstelle. Auch in der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts ist wiederholt der Unterschied zwischen Nennwert und Verkehrswert, Papiermark und Goldmark anerkannt worden (RGSt. Bd. 56 S. 309, Bd. 57 S. 35).

Die vorerwahnten Urteile der Zivilsenate des Reichsgerichts behandeln zwar Anspruche aus gegenseitigen Vertragen, wahrend hier ein Darlehen gegen Hypothekbestellung in Frage steht. Es kann aber nach dem oben Ausgefuhrten keinen begrundeten Bedenken unterliegen, auf Grund des § 242 BGB. die in jenen Entscheidungen anerkannte Zulassigkeit der Aufwertung der Forderung auch bei hypothekarisch gesicherten Darlehensforderungen fur gegeben zu erklaren. Auch beim Darlehen besteht seinem Wesen nach die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung; auch bei ihm soll die Substanz dem Glaubiger erhalten bleiben. Das tritt deutlich zutage in der Vorschrift des § 607 BGB., nach welcher der Darlehensempfanger verpflichtet ist, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Gute und Menge zuruzugewahren. Auch bei Darlehensgeldschulden geht also die Verpflichtung des Schuldners (und regelmaig auch der Vertragswille der Parteien) auf Ruckzahlung des Geldes nicht nur in gleicher Menge, sondern weiter in gleicher Gute. Wenn die Beteiligten den zuruzuzahlenden Betrag in der Wahrung ihres Landes bezeichnen, so tun sie das in dem Vertrauen, da diese Wahrung einen innerhalb der Grenzen gewisser normaler Schwankungen festen und bestandigen Wertmesser darstellt. In gewissem Umfange wird allerdings der Grundsatz, da der Empfanger eines Selbstdarlehens das Empfangene in Sachen von gleicher Gute zuruzugewahren habe, durch die Wahrungsvorschriften durchbrochen. Denn der Gesetzgeber gibt dadurch, da er den gesetzlichen Zahlungsmitteln einen Zwangskurs verleiht, seinen Willen kund, da, wenigstens unter normalen wirtschaftlichen Verhaltnissen, eine Zahlung mit ihnen als Zahlung in der in § 607 BGB. erforderlichen „Gute“ zu gelten habe. Insoweit trifft es zu, da der Glaubiger bei der Gewahrung von Kredit die Gefahr einer Geldentwertung zu tragen hat. Aber dieser Grundsatz mu aus den schon oben dargelegten Erwagungen zurutreten, falls er infolge einer auerordentlich starken, beim Erla der Wahrungsvorschriften nicht vorausgesehenen Entwertung der gesetzlichen Zahlungsmittel zu Ergebnissen fuhren wurde, die mit § 242 BGB. nicht mehr vereinbar waren. Bei welchem Grade der Geldentwertung sich die Notwendigkeit einer Aufwertung der Forderung des Glaubigers

als dem Gesetz entsprechend herausstellt, wird im einzelnen Falle nach den Grundsagen von Treu und Glauben zu ermessen sein.

Zur Bejahung der Zulassigkeit der Aufwertung gelangt man ubrigens auch in wesentlich gleicher Weise auf dem Wege der erganzenden Auslegung des Vertrags, wenn namlich vom Gericht gepruft wird, was die Parteien in Gemaheit des gesamten Vertragszwecks vereinbart haben wurden, wenn sie die Moglichkeit einer auergewohnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hatten und dabei dem Gebote von Treu und Glauben gefolgt waren (§ 157 BGB.), und wenn untersucht wird, ob nach diesem Parteiwillen beim Vertragsschlu der Glaubiger Befriedigung nur nach dem Nennwerte des damals festgesetzten Betrags zu beanspruchen haben sollte, ganz gleichgultig welchen wirtschaftlichen Wert das gesetzliche Zahlungsmittel jeweils haben wurde, oder ob die Absicht dahin ging, da bei auerordentlicher Entwertung der Anspruch des Glaubigers sich gegenuber der ziffermaigen Festlegung der Geldsumme im Vertrag in angemessenem Umfang vergroern sollte. Die Zulassigkeit einer Vereinbarung des letzteren Inhalts ist bereits in RRG. Bd. 100 S. 79 anerkannt. Die Wahrungsvorschriften sehen keineswegs dem entgegen, da die Geltung des Zwangskurses vertraglich wegbedungen wird und da eine solche Wegbedingung stillschweigend erfolgt. Weder aus dem Wortlaute noch aus dem Zwecke der Gesetze vom 1. Juni 1909 oder vom 4. August 1914 kann entnommen werden, da fur Reichsbanknoten oder Reichsskaffinscheine ein Zwangskurs in dem Sinne eingefuhrt werden sollte, da damit eine, ausdruckliche oder stillschweigende, abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Hohe des vom Schuldner zu leistenden Betrags ausgeschlossen wurde.

Nach alledem mu die rechtliche Zulassigkeit einer Aufwertung hypothekarisch gesicherter Darlehensforderungen mit Ruckblick auf die starke Entwertung des deutschen Papiergeldes bejaht werden.

Nur eine solche bildet hier den Gegenstand des Rechtsstreits. Demgema bedarf es hier keiner Stellungnahme zu der Frage der Zulassigkeit einer Aufwertung bei anderen als Hypothekensforderungen, insbesondere bei Anleiheforderungen von Privatunternehmungen oder Korperschaften des offentlichen Rechts, bei Sparkassenguthaben, Pfandbriefforderungen usw.

Weiter braucht im vorliegenden Urteile nicht entschieden zu werden, welche Folgerungen aus der Aufwertung der Hypothekensforderungen, deren Zulassigkeit nach der schuldrechtlichen Seite anzuerkennen ist, in bezug auf deren dingliche Sicherung sich ergeben; insbesondere kann von einer Erorterung der Frage abgesehen werden, ob dem Hypothekenglaubiger fur seine aufgewertete Forderung ein unmittelbares dingliches Recht an dem Grundstuck, gegebenenfalls ob

ihm ein solches dingliches Recht an derselben Rangstelle, wie fur die bereits eingetragene Hypothek, also mit dem Vorrang vor den ihr nachstehenden dinglich Berechtigten zuzubilligen ist, oder ob dem die Bestimmungen des Liegenschaftsrechts, namentlich der Grundsatz der Spezialitat, entgegenstehen wurde. Ebenjowenig braucht fur den vorliegenden Rechtsstreit entschieden zu werden, welche Anspruche etwa aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung hergeleitet werden konnen, und wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn der Eigentumer und der personliche Schuldner nicht oder nicht mehr dieselbe Person ist.

Im vorliegenden Falle verlangt nicht der Glaubiger Befriedigung aus dem Grundstuck fur seine aufgewertete Forderung oder dingliche Sicherstellung ihres aufgewerteten Teils; vielmehr klagt der Schuldner, der zugleich der Eigentumer des belasteten Grundstucks ist, gegen den Glaubiger auf Einwilligung in die Loschung der Hypothek und Zuruckgabe des Hypothekenbriefs gegen Zahlung des Nennbetrags der Hypothekensforderung in der im Fruhjahr 1920 in Deutschland geltenden gesetzlichen Wahrung. Dieses Klagebegehren ist, wenn — wie vom Berufungsgericht noch zu prufen ist — auch die tatsachlichen Voraussetzungen einer Aufwertung der Hypothekensforderung gegeben sind, in jedem Falle ungerechtfertigt. Durch den schuldrechtlichen Vertrag der Parteien, der der Umwandlung der Eigentumergrundschuld von 13000 M in eine Hypothek fur eine gleich hohe Darlehensforderung des Beklagten zugrunde lag, hatte der Klager sich seinerzeit verpflichtet, fur die ganze Forderung des Beklagten Sicherheit durch eine Hypothek zu gewahren. Wenn diese Forderung sich durch die notwendig werdende Aufwertung ziffermaig erweitert hat, so ergeben die Gebote von Treu und Glauben die personliche Verpflichtung des Schuldners, die hypothekarische Belastung seines Grundstucks fur diese Forderung fortbestehen zu lassen, so lange, bis der Glaubiger wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist, und es wurde mit diesen Geboten nicht vereinbar sein, wenn er die Loschung der Hypothek lediglich gegen Zahlung des Nennbetrags in der eingetragenen Hohe beansprucht. Unter allen Umstanden ist aber auch dem Glaubiger das Recht zuzugestehen, wegen seiner aufgewerteten personlichen Forderung, welche, sofern sie nicht bereits fallig war, durch die Rundigung der Hypothek durch den Schuldner fallig geworden ist und welche aus demselben rechtlichen Verhaltnis — aus der Darlehenshingabe und dem ihr zugrunde liegenden Vertrage — hervorgegangen ist, die Loschungsbewilligung und die Herausgabe des Hypothekenbriefs in Ausubung des Zuruckbehaltungsrechts gema § 273 BGB. zu verweigern. Wichtig ist zwar, da der Glaubiger wegen anderer Anspruche gegen den Eigentumer die Aushandigung der in

§ 1144 BGB. bezeichneten Urkunden nicht verfangen darf, weil ein solches Recht den tatsächlichen Erfolg hätte, daß der Gläubiger wegen der anderen Ansprüche ebenfalls durch die Hypothek gesichert wäre (RGRKomm. Anm. 2 a. E. zu § 1144 BGB.); hier steht aber gerade eine Forderung aus dem Darlehen, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt war, in Frage.